

**Satzung
der
Sportgruppe
im
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg e.V.
(SG BA Tempelhof)
vom 10.3.2008**

§ 1 Name und Sitz

Die am 26.10.1956 gegründete Betriebssportgemeinschaft führt den Namen "Sportgruppe im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg e.V.", abgekürzt "SG BA Tempelhof".

Ihr Sitz ist in Berlin, Verwaltungsbezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof.

Für Zustellungen gilt die Anschrift des 1. Vorsitzenden¹ als maßgeblich, auch wenn dieser seinen Wohnsitz nicht in Tempelhof-Schöneberg hat.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Sportgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports auf dem Gebiet des Betriebs-, Freizeit- und Breitensports in den Sparten

- Badminton
- Bowling
- Cheerleading
- Eishockey/Inlinehockey
- Gymnastik
- Handball
- Schach
- Schwimmen
- Sportfischen
- Tennis
- Tischtennis
- Unihockey
- Volleyball

¹ Die Bezeichnung gilt sowohl für die weibliche als auch männliche Form

Ihre Ziele sind insbesondere die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Wettkampfsports durch

- a) Schaffung eines körperlichen Ausgleichs für berufliche Tätigkeit
- b) Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit
- c) Stärkung des Gemeinschaftsgeistes

Dazu findet in den o.g. Sportarten grundsätzlich Trainings- und Wettkampfbetrieb statt.

2. Alle Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt, desgleichen jede bezahlte sportliche Betätigung. Hauptziel ist die sportliche Betätigung auf breitester Basis ohne Heranbildung von Leistungs- und Spitzensportlern.

§ 3 Embleme

Die Farben der Sportgruppe sind schwarz und gelb; sie sind maßgeblich für die Gestaltung von Wappen, Abzeichen, Standern usw., grundsätzlich auch für Sportkleidung.

Zusätzlich können das Berliner Landeswappen oder das Bezirkswappen berücksichtigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Sportgruppe können alle Personen angehören, die gewillt sind die Zwecke und Ziele der Sportgruppe zu fördern.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt nach Konsultation des Beirats, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er kann zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, also zum 30.6. oder 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat ausgesprochen werden.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate.

5. Mitglieder können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - sie durch ihr Verhalten oder ausdrücklich zu erkennen geben, dass sie Satzung und Aufgabenstellung der Sportgruppe nicht achten oder bei vereinschädigendem Verhalten
 - gegen sie das gerichtliche Mahnverfahren zur Beitreibung rückständiger Beiträge und/oder Umlagen eingeleitet wurde (siehe § 14).

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Beirat eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied genießt alle satzungsmäßigen Rechte, darüber hinaus insbesondere das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, die von der Sportgruppe durchgeführt werden, unter den jeweils geltenden Bedingungen. Alle Mitglieder unterliegen den durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebotenen Verpflichtungen, insbesondere der Pflicht, den Sportverkehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Organe

Die Organe der Sportgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Kassenprüfer (§ 10)
- d) der Beirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sportgruppe. Sie ist einmal jährlich -im Regelfall zum Beginn des Geschäftsjahres- unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (s. § 13 Abs. 2)
 - e) Haushaltsplan
 - f) schriftliche Anträge, die mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind
 - g) nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur zugelassen, wenn ihnen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zuerkannt wird
 - h) Zusatzanträge werden nur anerkannt, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für sie entscheidet.

Zu bereits erledigten Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Sportgruppe erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es begründet beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsvorständen (§ 12 Abs. 1) oder deren Vertretern
- Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende¹
- b) der 2. Vorsitzende¹
- c) der Schatzmeister¹
- d) der stellvertretende Schatzmeister¹
- e) der Schriftführer¹
- f) der Jugendwart¹

1.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die gesetzliche Vertretung (§ 26 Abs. 2 BGB) wird von jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen. Bei finanziellen Verpflichtungen muss die Haftung auf das Sportgruppenvermögen beschränkt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

¹ Die Bezeichnung gilt sowohl für die weibliche als auch männliche Form

Für die Wahl ihrer Abteilungsvorstände und deren Vertreter reichen die Abteilungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag beim 1. Vorsitzenden ein.

3. Die Wahrnehmung freigewordener Funktionen -mit Ausnahme des Vorstandes gemäß § 26 BGB- kann der Vorstand ggf. nach Abstimmung mit den Abteilungsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
Protokolle zu den Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer; Protokolle der Vorstandssitzungen sind nur vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Mitarbeiter¹ der Geschäftsstelle können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Mitarbeiter erhalten ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit.
Der Umfang ihrer Aufgaben und die Höhe des Entgelts werden durch den Vorstand alle zwei Jahre mit 2/3 Mehrheit jeweils bei der Verabschiedung des Haushaltsentwurfes festgelegt.

¹ Die Bezeichnung gilt sowohl für die weibliche als auch männliche Form

§ 10 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer¹ zu wählen (§ 13 Abs. 2).
Sie haben die Kassengeschäfte einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
Aufgrund der Berichte wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
2. Sie können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen und 5 Jahre der Sportgruppe angehören sollen.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
3. Der Beirat hat neben den Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 5 auch Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder zu prüfen und beizulegen.
4. Die Mitglieder des Beirats können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher¹ und dessen Vertreter¹.

¹ Die Bezeichnung gilt sowohl für die weibliche als auch männliche Form

§ 12 Abteilungen und Ausschüsse

1. Für jede Sportart wird in der Regel eine Abteilung gebildet; über die Bildung von Abteilungen beschließt der Vorstand.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, im Einklang mit dieser Satzung eigene Ordnungen zu beschließen.
3. Ausschüsse können je nach Bedarf vom Vorstand nominiert werden.

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Wählbar sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Gewählt werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsvorstände und deren Vertreter, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Beirats jeweils für einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren.
3. Gewählt wird öffentlich, soweit nicht die geheime Abstimmung beantragt wird.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erhält; bei Stimmgleichheit sind neue Wahlgänge durchzuführen.

Nachwahlen gelten jeweils bis zum Ende des laufenden Geschäftszeitraums.

§ 14 Geschäftsjahr, Haushalt und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Einnahmen der Sportgruppe dürfen sein:
Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden,
Zuwendungen o.ä.
3. Die Höhe der Beiträge und allgemeinen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
Die Fälligkeit wird vom Vorstand festgesetzt.
Für die abteilungsinternen finanziellen Gegebenheiten können die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen beschließen oder der Vorstand anordnen, außerhalb der im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben und deren Fälligkeit festsetzen.
4. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Sportgruppe.

§ 15 Verfahrensangelegenheiten

Soweit Verfahrensfragen durch die Satzung oder je nach Zuständigkeit durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands nicht im Einzelnen geregelt sind, richten sie sich nach demokratischen Gepflogenheiten.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sportgruppe entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitglieder-versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; für die Einberufung gilt die Frist gemäß § 7 Abs.1.
2. Bei Auflösung der Sportgruppe oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Sportgruppe, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin (LSB) zu, das er ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Betriebssports zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.3.2008 beschlossen; sie tritt an die Stelle der Satzung vom 23.1.1957 mit allen nachfolgenden Änderungen.